

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 22.

Erscheint jeden Donnerstag.

30. Mai 1839.

Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen.

(Fortsetzung.)

Die Regenten und ihre Minister, welche weder die Verhandlungen über den 13. Artikel der Bundesakte, noch diesen Artikel selbst und noch viel weniger den Art. 57 der Wiener Schlussakte, nach welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben sollte, vergessen gehabt, wären sehr überrascht gewesen, als die Repräsentanten sich geneigt gezeigt, die Folgerungen zu ziehen, welche nothwendig aus dem Repräsentativ-System herfließen; als man Miene gemacht, die Verwilligung der Abgaben zu verschieben oder gar abzulehnen; als man nicht undeutlich die Erwartung zu erkennen gegeben, die Minister möchten sich zurückziehen. Kurz, sie hätten sich in der Mitte ihrer Stände geglaubt und einen gleich berechtigten Inhaber der gesetzgebenden Gewalt in sich gehabt. Denn darin bestehe eben das Wesen der neuen Verfassungen, daß sich die gesammte Staatsgewalt nicht in dem Staatsoberhaupte vereinige, weil sie auf dem Systeme der Theilung der Gewalten beruhen. Die Repräsentantenkammern hätten wieder nicht ohne Verstimmung erfahren, wie wenig die Regierungen geneigt seien, ihren (gerechten, weil auf die Verfassungen begründeten) Wünschen sich zu fügen und namentlich mit Verdruß wahrgenommen, daß die Minister, ungeachtet sie sich in der Minorität befanden, gegen alle Regel des Repräsentativ-Systems auf ihren Posten geblieben wären. Auf diese Weise

hätten natürlich die Erwartungen nach zwei Seiten hin unbefriedigt bleiben und daraus nothwendig die traurigsten Zerwürfnisse entstehen müssen. Die Masse des Volks sei bei diesem Streite gleichgültig geblieben, weil sie für ein Verfassungs-System keine Anhänglichkeit habe zeigen können, welches sie nicht gekannt habe. Bemerkenswerth sei aber, daß auch die ausgezeichnetsten Staats-Rechts- und Geschichtslehrer, die bewährtesten Rechtsgelehrten und Geschäftsmänner geschwiegen und selbst während der Zeit, in welcher die unbeschränkteste Meinungsäußerung gestattet war, ihre Ansichten nicht öffentlich zu erkennen gegeben hätten. — Auf wessen Seite das Unrecht, ob auf der Seite der Regierungen oder der Repräsentantenkammern, und wie dem Uebel zu begegnen sei, darauf ist uns der geistreiche Verfasser die Antwort schuldig geblieben.

Diese Aufgabe scheint sich nun eine andere Flugschrift gestellt zu haben, die unter dem Titel: Bemerkungen zu der Schrift: Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen bald nachher erschien und die letztere vermuthlich ergänzen soll. Wir bedauern, davon nicht dasselbe sagen zu können, was wir an jener rühmten, daß nämlich ihr Verfasser seinem Gegenstande gewachsen sei und ihn mit Glück und Geschick behandelt habe. Es soll zwar dieser, unter uns gesagt, ebenfalls ein sehr vornehmer Mann sein, auch ein Graf nämlich und königl. sächs. Pair, der sogar die erste Sylbe seines erlauchten Namens mit jenem gemein hat; allein außer dieser, allerdings nicht alltäglichen Aehnlichkeit